



24 Nr. 8 Teilbesteuerung der Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen

1. Teilbesteuerung der Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen im Privatvermögen

1.1 Allgemeines

Werden Beteiligungserträge an eine beteiligte Person ausgeschüttet, resultiert dies in einer wirtschaftlichen Doppelbelastung, da das gleiche Ausschüttungssubstrat zunächst auf Ebene der Gesellschaft als Gewinn und alsdann bei der beteiligten Person als Einkommen besteuert wird. Zur Milderung dieser wirtschaftlichen Doppelbelastung erfolgt unter gewissen Voraussetzungen eine Reduktion der Bemessungsbasis durch das sog. Teilbesteuerungsverfahren.

Das Teilbesteuerungsverfahren ist auf Ebene der Staatssteuer seit dem Steuerjahr 2020 anwendbar. Zuvor gelangte das sog. Halbsatzverfahren zur Anwendung (siehe ausführlich hierzu: Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 34 Nr. 5).

Auf Bundesebene wurde das Teilbesteuerungsverfahren bereits vor dem Steuerjahr 2020 angewendet. Allerdings wurde der Umfang der Ermässigung ab dem Steuerjahr 2020 reduziert (siehe hierzu unten Ziff. 3).

1.2. Voraussetzungen

Um in den Genuss des Teilbesteuerungsverfahrens zu gelangen muss es sich um Erträge aus qualifizierten Beteiligungen handeln.

1.2.1 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile am Grund- oder Stammkapital einer Gesellschaft. Unerheblich ist, ob sich der Sitz der Gesellschaft in der Schweiz oder im Ausland befindet. Als Beteiligungen gelten insbesondere (Aufzählung nicht abschliessend):

- Aktien von Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften;
- Stammanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
- Anteilscheine von Genossenschaften;
- Partizipationsscheine gemäss Artikel 656a OR;
- Anteile am Kapital einer SICAF (festes Kapital).

Keine Beteiligungen sind insbesondere (Aufzählung nicht abschliessend):

- Genussscheine;
- Bezugsrechte;
- Obligationen;
- Darlehen und Vorschüsse von Beteiligungsinhabern;
- Hybride Finanzierungsinstrumente;
- Anteile an kollektiven Kapitalanlageformen und diesen gleichgestellten Körperschaften wie beispielsweise einer SICAV (variables Kapital);
- Gründerrechte an einer liechtensteinischen Anstalt mit ungeteiltem Kapital.

1.2.2 Erträge aus Beteiligungen

Beteiligungserträge sind alle geldwerten Leistungen der Gesellschaft an die Inhaber der Beteiligungsrechte, welche in direktem Zusammenhang mit den Beteiligungsrechten stehen, d.h. ihren Grund in der Beteiligung selbst haben.



Hierunter fallen insbesondere (Aufzählung nicht abschliessend):

- Dividenden;
- Gewinnanteile auf Stamm und Genossenschaftsanteilen (inkl. Zinsen);
- Liquidationsüberschüsse;
- Ausschüttungen auf Partizipationsscheinen;
- Geldwerte Vorteile (verdeckte Gewinnausschüttungen);
- Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen;
- Liquidationsüberschüsse bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten;
- Erträge aus Mantelhandel, indirekte Teilliquidation und Transponierung;

1.2.3 Qualifizierte Beteiligungen

Zur Anwendung des Teilbesteuerungsverfahrens benötigt die steuerpflichtige Person eine Beteiligungsquote von mindestens 10 % an der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft. Im Fall einer Faktorenaddition bzw. gemeinsamen Besteuerung von Ehegatten inkl. minderjährigen Kindern werden die Beteiligungsquoten der Familienmitglieder zusammengerechnet.

Zur Ermittlung der Beteiligungsquote werden ebenfalls die Beteiligungen des Geschäfts- wie auch des Privatvermögens zusammengezählt. Bei Beteiligungsrechten, die von einfachen Gesellschaften, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften gehalten werden, ist die Mindestbeteiligungsquote für jede einzelne beteiligte Person zu ermitteln, also pro Steuersubjekt. Ursächlich hierfür ist der Umstand, dass diese Gesellschaften als solche nicht selbständig steuerpflichtig sind und Einkommen sowie Vermögen den einzelnen Beteiligten zugerechnet werden.

Bei Erbengemeinschaften muss jeder einzelne Erbe die Mindestbeteiligungsquote erfüllen.

Indirekt über eine juristische Person oder eine kollektive Kapitalanlage gehaltene Beteiligungsrechte werden nicht berücksichtigt.

Zu beachten ist ausserdem, dass Beteiligungen mit einer Nutzniessung dem Nutzniesser (aufgrund der eigentümerähnlichen Stellung) und nicht dem Eigentümer zugerechnet werden.

Zur Beurteilung, ob es sich um eine qualifizierte Beteiligung handelt, sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Realisation massgebend. Der massgebende Zeitpunkt bei Dividenden ist deren Fälligkeit. Dividenden sind regelmässig am Datum des dazugehörigen Beschlusses der Generalversammlung fällig, ausser der Beschluss sieht explizit eine spätere Fälligkeit vor.

1.3. Teilbesteuerung (Reduktion der Bemessungsgrundlage)

Sind die obigen Voraussetzungen erfüllt, werden die qualifizierten Beteiligungserträge nur im Umfang von 60 % als (steuerbares und satzbestimmendes) Einkommen berücksichtigt.

Beispiel: Eine Dividende im Betrag von CHF 100'000.– wird an eine qualifizierte Beteiligungsinhaberin ausgeschüttet. Diese ist bei der Beteiligungsinhaberin lediglich im Umfang von CHF 60'000.– als Vermögensertrag steuerbar.

Auf Ebene der direkten Bundessteuer werden Beteiligungserträge im Umfang von 70% besteuert (siehe hierzu unten Ziff. 3).

2. Veräusserungsgewinne von Beteiligungsrechten im Geschäftsvermögen

2.1 Allgemeines

Kapitalgewinne von Beteiligungen im Privatvermögen sind steuerfrei. Befinden sich diese hingegen im Geschäftsvermögen, stellen Veräusserungsgewinne steuerbares Einkommen dar. Unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt auch für diese Gewinne eine Teilbesteuerung.

Der Teilbesteuerung unterliegt das Ergebnis nach Abzug der anrechenbaren Aufwendungen. Hierfür ist eine sog. Spartenrechnung zu führen (siehe hierzu unten Ziff. 2.3).



Es findet eine stricte Spartenbetrachtung statt. Dies bedeutet, dass wenn ein Verlust in der Sparte qualifizierte Beteiligung resultiert, dieser steuerlich auch nur im Umfang der Teilbesteuerung akzeptiert wird, sofern er auf direkten Beteiligungsaufwand zurückzuführen ist (z.B. Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen oder realisierte Kapitalverluste; siehe hierzu unten Ziff. 2.3.5).

2.2 Voraussetzungen

Das Teilbesteungsverfahren gelangt zur Anwendung, wenn eine qualifizierte Beteiligung veräussert wird, welche sich seit mindestens einem Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person bzw. des Personenunternehmens befunden hat.

2.2.1 Veräusserung

Als Veräusserung zählen nicht nur eigentliche Veräusserungsgeschäfte (z.B. Verkauf) sondern auch einkommenssteuerrechtlich gleichgestellte Sachverhalte (sog. steuerliche Realisationstatbestände). Gleichgestellt sind insbesondere:

- Überführung ins Privatvermögen;
- Überführung in einen ausländischen Betrieb oder eine ausländische Betriebsstätte;
- Buchmässige Aufwertungen (inkl. verbuchte Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen);
- Auflösung von Rückstellungen/Wertberichtigungen auf solchen Beteiligungen.

2.2.2 Beteiligungen

Zum Begriff der Beteiligung wird auf oben Ziff. 2.1 verwiesen.

2.2.3 Qualifizierte Beteiligungen

Damit eine Teilbesteuerung beansprucht werden kann, muss gesamthaft eine Beteiligungsquote von 10 % veräussert werden.

Zur Beurteilung, ob es sich um eine qualifizierte Beteiligung handelt, sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Veräusserung bzw. Realisation massgebend. Teilveräusserungen im gleichen Geschäftsjahr werden hingegen zusammengezählt.

Bei Veräusserungen gilt das Datum des (vertraglichen) Verpflichtungsgeschäfts als massgebender Zeitpunkt, ausser dessen Erfüllung ist von vornherein als unsicher zu betrachten. In einem solchen Fall wird auf den tatsächlichen Erfüllungszeitpunkt abgestellt.

Im Zusammenhang mit der Ermittlung der Beteiligungsquote bzw. der allfälligen Zusammenrechnung von Beteiligungen von (i) Ehegatten und Kinder, (ii) Beteiligungen im Privat- und Geschäftsvermögen, (iii) von Erben/Erbgemeinschaften, (iv) indirekt gehaltenen Beteiligungen und (v) die Zurechnung bei einer Nutznießung an Beteiligungen wird auf die obigen Ausführungen unter Ziff. 1.2.3 verwiesen.

Beispiel: A verkauft per 1. Februar 2025 7 % der Aktien der Z-AG, welche er im Geschäftsvermögen seines Einzelunternehmens hält. Per 1. Dezember 2025 verkauft seine Ehegattin weitere 3 % der Aktien, welche im Privatvermögen gehalten werden. Da die Beteiligungsquoten von Ehegatten und von Beteiligungen im Privat- und Geschäftsvermögen zusammengezählt werden, erfolgt eine Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung. Der Veräusserungsgewinn auf den durch den Ehemann A verkauften 7 % Beteiligungen profitiert somit vom Teilbesteungsverfahren. Auf Ebene der Ehegattin handelt es sich um steuerfreien privaten Kapitalgewinn, womit der Gewinn aus dem Verkauf der 3 %-Beteiligung nicht besteuert wird.

2.2.3 Mindesthaltedauer und Mindestveräusserungsquote

Damit eine Teilbesteuerung erfolgt, müssen sich die Beteiligungen zudem während mindestens einem Jahr im Eigentum des Steuerpflichtigen oder des Personenunternehmens befunden haben.

Dieses Haltedauererfordernis muss durch sämtliche veräusserte Beteiligungsrechte erfüllt werden. Zudem müssen alle veräusserten Beteiligungen zusammen die oben (siehe Ziff. 2.2.3) skizzierte 10 % Beteiligungsquote erreichen (sog. Mindestveräusserungsquote). Ob sich die veräusserten Beteiligungen teilweise im Privatvermögen (z.B. des Ehegatten) befinden, ist hingegen nicht relevant. Massgebend ist, dass eine qualifizierte Quote veräussert wird.



Im Rahmen von Umstrukturierungen wird die bisherige Haltedauer auf die übernehmende Gesellschaft übertragen, sofern eine steuerneutrale Umstrukturierung vorliegt.

Beispiel: Herr Muster hält seit mehreren Jahren eine 15 % Beteiligung an der Exempel AG in seinem Geschäftsvermögen. Am 1. Januar 2024 verkauft Herr Muster 5 % der Aktien der Exempel AG.

Zwar hält Herr Muster eine qualifizierte Beteiligung an der Exempel AG. Da aber im Rahmen dieser Transaktion keine qualifizierte Beteiligung veräussert wird (Mindestveräusserungsquote), erfolgt keine Teilbesteuerung.

2.3 Spartenrechnung

Das Teilbesteuerungsverfahren wird nur auf das Ergebnis aus Beteiligungsrechten angewandt. Um dieses zu ermitteln, ist eine Spartenrechnung zu führen.

Systematisch besteht die Spartenrechnung aus den folgenden Elementen:

- Ermittlung des Bruttogewinns aus qualifizierten Beteiligungen
- Ermittlung der direkten qualifizierten Beteiligungsaufwendungen
- Ermittlung des Finanzierungsaufwands
- Ermittlung des Verwaltungsaufwands
- Ermittlung des steuerbaren Gewinns/Verlusts

Beispiele für Spartenrechnungen sind im Kreisschreiben Nr. 23a der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu finden.

2.3.1 Ermittlung des Bruttogewinns aus qualifizierten Beteiligungen

Ausgangspunkt ist die Ermittlung des Bruttogewinns aus qualifizierten Beteiligungen.

Hierunter fällt zunächst der Bruttogewinn aus der Veräusserung der qualifizierten Beteiligung. Dieser entspricht der Differenz zwischen dem Verkehrswert (bei einer Transaktion zwischen unabhängigen Dritten regelmässig der Veräusserungspreis) und dem tieferen Einkommenssteuerwert der Beteiligung, welche die oben genannten Voraussetzungen erfüllt.

Bei einer buchmässigen Aufwertung bzw. Auflösung einer Wertberechtigung entspricht der Gewinn der Differenz zwischen Buchwert nach Aufwertung bzw. Auflösung und dem tieferen Einkommenssteuerwert.

Sofern in der Vergangenheit betreffend die Beteiligung keine steuerlichen Korrekturen erfolgt sind, entspricht der Einkommenssteuerwert dem Buchwert.

Neben dem Bruttogewinn aus Veräusserungen sind auch Ausschüttungen (insb. Dividenden und verdeckte Gewinnausschüttungen) aus qualifizierten Beteiligungen der Sparte qualifizierte Beteiligung zuzuordnen.

2.3.2 Ermittlung des direkten Beteiligungsaufwands

In einem nächsten Schritt sind die direkten Beteiligungsaufwendungen der qualifizierten Beteiligungen zu berücksichtigen. Diese setzen sich zusammen aus:

- Abschreibungen der qualifizierten Beteiligung in der Steuerperiode;
- Rückstellungen in Zusammenhang mit der qualifizierten Beteiligung, die in der Steuerperiode neu gebildet wurden;
- Veräusserungs- und Überführungsverluste und
- nicht rückforderbare ausländische Quellensteuern.



2.3.3 Ermittlung des Finanzierungsaufwands

Weiter wird der anteilige Finanzierungsaufwand der betroffenen Steuerperiode in Abzug gebracht.

Als Finanzierungsaufwände gelten:

- Geschäftliche Schuldzinsen;
- Aufwendungen in unmittelbarem Zusammenhang mit geschäftlichem Fremdkapital;
- Aufwendungen in unmittelbarem Zusammenhang mit geschäftlichen Verbindlichkeiten anderer Art.

Als Aufwendungen in unmittelbarem Zusammenhang mit geschäftlichem Fremdkapital/Verbindlichkeiten gelten Kosten, die aus wirtschaftlicher Sicht Finanzierungskostencharakter für Geschäftsaktiven haben, jedoch zivilrechtlich nicht als Schuldzinsen qualifizieren. Hierunter fallen beispielsweise erfolgsabhängige oder anderweitig variable Vergütungen bei partiarischen Darlehen oder Kosten für die Gewährung von Sicherheiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Finanzierungen stehen.

Insbesondere kein Finanzierungsaufwand sind (nicht abschliessend):

- Nicht beanspruchte Skonto-Offerten der Lieferanten;
- beanspruchte Skonti von Kunden;
- Mietaufwand;
- Leasingzins.

Die Abgrenzung zwischen geschäftlichen und privaten Schuldzinsen erfolgt grundsätzlich aufgrund der nachgewiesenen Verwendung der Fremdmittel (aktuelle technisch-wirtschaftliche Funktion). Grundsätzlich ist dafür der Geschäftsabschluss massgebend. Im Fall, dass die Mittelverwendung nicht nachgewiesen werden kann, können die Schuldzinsen proportional nach dem Verhältnis der Aktiven (zu Verkehrswerten) auf die geschäftliche und private Sphäre verlegt werden.

Wurde der geschäftliche Finanzierungsaufwand ermittelt, ist der auf die qualifizierten Beteiligungen entfallende Anteil zu eruiieren. Dies erfolgt proportional unter Berücksichtigung der Einkommenssteuerwerte der qualifizierten Beteiligungen (im Zeitpunkt der Realisation/Veräusserung) im Verhältnis zu den gesamten Aktiven (zu Einkommenssteuerwerten) am Ende der Steuerperiode zuzüglich des Einkommenssteuerwerts der veräusserten Beteiligungen.

2.3.4 Ermittlung des Verwaltungsaufwands

Zusätzlich ist auch der Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsaufwand wird grundsätzlich pauschal im Umfang von 5 % des Spatenergebnisses (Bruttogewinn abzüglich direkter Beteiligungsaufwand) ermittelt. Der Nachweis eines tieferen oder höheren Verwaltungsaufwands bleibt vorbehalten.

Soweit der Nachweis über den effektiven Verwaltungsaufwand geführt wird, ist dieser für sämtliche qualifizierten Beteiligungserträge massgebend. Eine Mischung zwischen pauschaler und effektiver Methode pro qualifiziertem Beteiligungsertrag ist nicht zulässig. Wird der effektive gesamte Verwaltungsaufwand nachgewiesen, ist dieser wiederum proportional unter Berücksichtigung der Einkommenssteuerwerte der qualifizierten Beteiligungen (im Zeitpunkt der Realisation/Veräusserung) im Verhältnis zu den gesamten Aktiven (zu Einkommenssteuerwerten) am Ende der Steuerperiode zuzüglich des Einkommenssteuerwerts der veräusserten Beteiligungen zu verlegen.

2.3.5 Ermittlung des steuerbaren Ergebnisses

Nachdem die eigentliche Spartenrechnung erstellt wurde, wird zunächst der Betriebserfolg exkl. dem (positiven oder negativen) Erfolg der qualifizierten Beteiligungssparte ermittelt. Hiernach ist zu differenzieren, ob ein positiver oder negativer Erfolg in der qualifizierten Beteiligungssparte besteht.



2.3.5.1 Positiver Beteiligungserfolg:

Der qualifizierte Beteiligungserfolg wird im Umfang der Teilbesteuerungsquote reduziert und zum Betriebserfolg hinzugerechnet. Diese Summe stellt den steuerbaren Gewinn dar.

Beispiel:

Positionen	Betrag (in kCHF)
Qualifizierter Beteiligungsgewinn (Beteiligungsertrag ./ direkte Beteiligungsaufwendungen)	130
Finanzierungs- und Verwaltungsaufwand	-30
Subtotal Nr. 1 (Spartengewinn Beteiligung)	100
Gesamterfolg	200
./ Spartenerfolg Beteiligung	-100
Subtotal Nr. 2 (Betriebserfolg)	100
Spartengewinn Beteiligung nach Teilbesteuerung (Teilbesteuerungsquote * Spartengewinn Beteiligung)	60
Steuerbarer Gewinn	160

2.3.5.2 Negativer qualifizierter Beteiligungserfolg

Resultiert in der Sparte qualifizierte Beteiligung ein Verlust, ist zu unterscheiden zwischen der Handhabung von überschüssenden Finanzierungs- und Verwaltungsaufwendungen und dem Verlust, welcher aufgrund von direkten Beteiligungsaufwendungen resultiert.

Überschüssende Finanzierungs- oder Verwaltungsaufwände werden vollumfänglich dem Betriebserfolg anzurechnen.

Der Verlust aufgrund von direkten qualifizierten Beteiligungsaufwendungen wird hingegen nur im Umfang der Teilbesteuerungsquote berücksichtigt.

Im Ergebnis stellt somit der Betriebserfolg abzüglich dem Aufwandüberschuss stammend aus den Finanzierungs- und Verwaltungsaufwendungen sowie abzüglich des quotalen Verlusts aufgrund von direkten qualifizierten Beteiligungsaufwendungen den steuerbaren Gewinn dar.

Beispiel:

Positionen	Betrag (in kCHF)
Qualifizierter Beteiligungsverlust (Beteiligungsertrag ./ direkte Beteiligungsaufwendungen)	-100
Finanzierungs- und Verwaltungsaufwand	-30
Subtotal Nr. 1 (Spartenverlust Beteiligung)	-130
Gesamterfolg	300
+ Spartenverlust Beteiligung	130
Subtotal Nr. 2 (Betriebserfolg)	430
Qualifizierter Beteiligungsverlust nach Teilbesteuerung (Teilbesteuerungsquote * qualifizierter Beteiligungsverlust)	-60
Finanzierungs- und Verwaltungsaufwand	-30
Steuerbarer Gewinn	340



3. Direkte Bundessteuer

Ab dem Steuerjahr 2020 werden sowohl Erträge aus qualifizierten Beteiligungen im Privatvermögen wie auch Veräusserungsgewinne aus qualifizierten Beteiligungen im Geschäftsvermögen nur im Umfang von 70 % besteuert.

Bis zum Steuerjahr 2020 unterlagen die Erträge aus qualifizierten Beteiligungen des Privatvermögens einer Teilbesteuerung von 60 %. Für Veräusserungsgewinne aus qualifizierten Beteiligungen im Geschäftsvermögen galt eine Teilbesteuerung im Umfang von 50 %.